OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490623/5/RK/FE

Datum:
Linz, 3. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von R W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D X, X W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 02.08.2021, GZ: BHWL/921180005419/21, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.09.2018, GZ. LVwG-412730/7, wurde die gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, GZ: VStV9173731185/2017, verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe in Gesamthöhe von 48.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Tage) im Ergebnis bestätigt.

Im Akt ist sodann ersichtlich, dass die Bf mit Schreiben vom 27.05.2019 aufgefordert worden war, die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 22 Tagen binnen zwei Wochen nach Erhalt anzutreten und erfolgte durch die zuständige Behörde mit Schreiben vom 10.03.2021 die Vorführung zum Strafantritt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 09.04.2021, GZ: BHWL/921180005419/21, wurde die Bf zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert, da die Geldstrafe in Höhe von 48.000 Euro gemäß dem oben angeführten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.09.2018 uneinbringlich war.

Sodann stellte die Bf mit Schreiben vom 15.04.2021 (per E-Mail) den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe, in welchem sich unter anderem das Vorbringen findet, dass die Bf auf Grund einer fachärztlichen Stellungnahme des zuständigen Arztes vom 23.03.2021 haftunfähig sei. Wortwörtlich wurde sodann gemäß § 54a VStG der Antrag gestellt, den Strafvollzug der Ersatzfreiheitsstrafe aufzuschieben bzw. zu unterbrechen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 02.08.2021, GZ: BHWL/921180005419/21, wurde der Antrag der Bf als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde von der belangten Behörde, nach Darlegung des bisherigen Verfahrensganges, auf das Wesentliche zusammengefasst, ausgeführt, dass (nach teilweisem Eingehen auf die von der Bf geltend gemachten Strafaufschubsgründe) die Möglichkeit des Strafaufschubes gemäß § 54a Abs. 1 VStG sich auf Fälle beziehe, bei denen durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen würde und würde eine mögliche (so von der Bf vorgebrachte) Unionsrechtswidrigkeit der im rechtskräftigen Titelverfahren angewendeten Strafnorm dabei nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich (wurde näher genannt) kein wichtiger Grund (wohl im Sinne des § 54a VStG) sein. Auch könne im Vollstreckungsverfahren das zugrundeliegende Strafverfahren nicht nochmals inhaltlich überprüft werden, weshalb auch allfällige Strafhöhen nicht mit den unionsrechtlich beanstandeten Entscheidungen zu vergleichen seien.

Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 30.08.2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen, eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EUGH in der Rechtssache C-231/20 stattgegeben würde, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Gesetzesbestimmungen stattgeben.
Ferner wurde die Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung im Sinne des § 29 VwGVG beantragt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass bis zum Zeitpunkt der Klärung der vom Verwaltungsgerichtshof in der Rechtssache Zl. EU 2020/0002-1 (GZ. des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2020/17/0013), in welchem Zusammenhang der Verwaltungsgerichtshof den Gerichtshof der Europäischen Union diverse dort näher genannte Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hätte, welche derzeit beim EuGH zu Zl. C-231/20 anhängig wären, im hier gegenständlichen Fall die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollzogen bzw. vollstreckt werden dürfe. In Bezug auf das aktuelle Vorabentscheidungsverfahren vor dem EUGH zur Zl. C-231/20 und dem damit verbundenen Aussetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 38a VwGG dürfe der Strafvollzug von Ersatzfreiheitsstrafen derzeit nicht durchgeführt werden. Nachdem in diesem Vorabentscheidungsverfahren im Ergebnis wichtige Gründe im Sinne des § 54a VStG zum Thema gemacht seien, verbunden mit der Möglichkeit, dass sich eine Verfassungswidrigkeit der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Uneinbringlichkeit einer verwaltungsstrafrechtlich verhängten Geldstrafe aber herausstelle, sei dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges stattzugeben.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Bf ohne die aufschiebende Wirkung einen vehementen Eingriff in ihr verfassungsrechtlich gewährleistetes subjektives Recht auf körperliche Freiheit und Unversehrtheit erleiden würde, wodurch der Bf ein nicht wieder gut zu machender unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde.

Mit Schreiben vom 28.09.2021 legte die belangte Behörde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung - die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Einem im Akt erliegenden Schreiben der Sanitätsabteilung der belangten Behörde an die Vollzugsstelle vom 31.03.2021 ist zu entnehmen, dass die Bf seit September 2020 und über 31.03.2021 mehrere Monate in die Zukunft reichend haftunfähig ist, und aus einem anderen Akt ergibt sich eine derartige Haftunfähigkeit jedenfalls bis 30.09.2021.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung LVwG-412730 vom 21.09.2018.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage noch über eine Streitigkeit wegen "civil rights" im Sinn des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt.

Der Antrag der Bf auf Strafaufschub betrifft den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten. Diese beziehen sich auch schon nach der Systematik des § 54a VStG auf rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit einem konkreten zulässigen Strafvollzug, der bei Vorliegen der dort demonstrativ genannten Fälle entweder hinsichtlich seines Beginnes aufgeschoben oder im Zuge seiner konkreten Durchführung unterbrochen werden kann.
Die Frage der Zulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen an sich ist im Regime des § 54a VStG nicht angesprochen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder

2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zuzuordnen sind.

Nach Abs. 2 leg. cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Nach § 54d Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren im Sinn des Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzuges. Die §§ 53 bis 54d VStG sind nun im dritten Teil des VStG unter "Strafvollstreckung" zu finden. Es handelt sich dabei nur um leg speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen.
Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] vor §§ 53 bis 54d, Rz 1 und 2/1 [Stand 01.05.2017, Rdb.at]).

Die Bf beantragt im Verfahren vor der belangten Behörde, den Strafvollzug der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 54a Abs. 1 VStG aufzuschieben.

Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzuges nach § 54a VStG stets eines Antrages des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a, Rz 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] der Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG wurde im gesamten Verfahren nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen.
Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die - Angehörige betreffenden - dringenden Angelegenheiten im Sinne der Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Betreffend den gestellten Antrag auf Strafaufschub im Hinblick auf die genannten Vorabentscheidungsverfahren bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) ist Folgendes festzuhalten:

Mit dem genannten Antrag dürfte die Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen "wichtigen Grund" abzielen.

Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrages gemäß § 54a Abs. 1 VStG soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a, Rz 4 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Eine von der Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen derartigen "wichtigen Grund" im Sinne des § 54a VStG dar. Insbeosndere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst - also dem, dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden, Titelverfahren - auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen.
Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem von der Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Im Hinblick auf das von der Bf vorgebrachte Vorabentscheidungsverfahren ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren weder die im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.04.2020, Ra 2020/17/0013 (kundgemacht im BGBl. I Nr. 55/2020), genannten Normen Anwendung gefunden haben noch eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen war, weshalb der vorliegenden Entscheidung auch der Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 38a VwGG hinsichtlich der in Abs. 3 mit dem Beschluss verbundenen Rechtsfolgen nicht entgegenstand.

Gleichwohl ist nunmehr diesbezüglich festzuhalten, dass auch durch das im Vorabentscheidungsverfahren nunmehr ergangene Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-231/20 mit Erkenntnis vom 14.10.2021 sich auch bei allfälliger Berücksichtigung dieses Erkenntnisses nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes kein Aspekt ergibt, der überhaupt Anlass bietet, in Bezug auf Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen den Unverhältnismäßigkeitsaspekt, wie von der Bf vorgebracht, zu bemühen, da keine systemimmanente Unionsrechts-widrigkeit der betreffenden Vorschriften des nationalen Glücksspielgesetzes betreffend zusammenzurechnende Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafen im Falle des Verstoßes des Glücksspielgesetzes mit mehreren Glücksspielautomaten im Sinne eines Widerspruches zu Art. 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 56 AEUV), somit inhaltlich, gesehen wurden.

Eine Vollstreckungsverjährung gemäß § 31 Abs. 3 VStG ist auf Grund der mit der im Akt hervorgekommenen Unzulässigkeit des Strafvollzuges auf Grund Haftunfähigkeit und den pandemiebedingten verfahrensrechtlichen Spezial-vorschriften gemäß § 31 Abs. 3 VStG nicht eingetreten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Unzulässigkeit des Strafvollzuges etwa auf Grund von Haftunfähigkeit der Bf in einem eigenständigen Verfahren nach § 54 VStG amtswegig von der nach § 53a VStG zuständigen Behörde zu prüfen ist.

Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung:

Grundsätzlich kommt einer (rechtzeitigen und zulässigen) Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zu. Der aufschiebenden Wirkung sind allerdings faktisch Grenzen gesetzt, als die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels niemandem eine Rechtsposition einzuräumen vermag, die er vorhin nicht inne hatte (Hengstschläger/Leeb, AVG § 64, Rz 24 [Stand 01.07.2007, rdb.at] mwN).

Die von der Bf beantragte "Zuerkennung" der aufschiebenden Wirkung der in Rede stehenden Bescheidbeschwerde (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) kommt in einer Konstellation, wie der vorliegenden, daher schon von vornherein nicht in Betracht. Gleichwohl ist dazu festzuhalten, dass dieser Antrag mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Beschwerde gegenstandslos wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer